

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslose
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle Dez. I Bürgermeister- und Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Frau Bungarten	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 393
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77393
E-Mail-Adresse: g.bungarten@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Ärztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-BG.

Datum
28.12.2018

Machbarkeitsstudie B 56

Anfrage der CDU-Fraktion, Drucksachen-Nr.: 18/0431

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	29.01.2019	öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Fragestellung:

1. Bereits am 17.09.2018 kündigte die Verwaltung schriftlich an, dass in der Novemberversitzung des UPV der Grundsatzbeschluss über die Machbarkeitsstudie erwirkt werden soll, da für das weitere Verfahren aufgrund der Summen der Planungs- und Baukosten eine europaweite Ausschreibung erforderlich ist. Ist es richtig, dass die am 04.12.2018 vorgestellte Planung nun die Grundlage für die Ausschreibung bilden soll?

Antwort: zu 1.:

Mehrheitlich wurde dem Beschlussvorschlag, Drucksachenummer 18/0362 zugestimmt. Darin steht im Hinblick auf die zu vergebenden Planungsleistungen wörtlich: "Vorgabe ist die Führungsform „Schutzstreifen“ für Radfahrer. Planungsdetails, wie z.B. Knotenpunktgestaltungen werden im Rahmen der weiteren Planung geklärt."

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle:
SANKT AUGUSTIN ZENTRUM
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

Fragestellung:

2. Ist es richtig, dass spätere Änderungen – z. B. weil Vorschläge der Unfallkommission oder die Zufahrtsituation der Planstraße dies erforderlich machen oder weil spätere Vorschläge der Bürger Berücksichtigung finden sollen – den Prozess der Umsetzung verlängern und zusätzliche Kosten verursachen können?

Antwort zu 2.:

Nein. Es ist zeitlich kein Unterschied, ob die Beteiligung im Anschluss an die Machbarkeitsstudie durchgeführt wird oder ob dies im Rahmen der weiteren Planung geschieht. Fachlich empfiehlt sich die Beteiligung im Zuge der Planung (vgl. Antwort 3). Die Kosten der Beteiligung sind in beiden Fällen gleich.

Fragestellung:

3. Zu welchem Zeitpunkt werden Anregungen am sinnvollsten in ein Verfahren aufgenommen?

Antwort zu 3.:

Wenn die ersten Ergebnisse der Umwandlung der Machbarkeitsstudie auf der Grundlage aktueller Vermessungen in eine detailliertere Vorentwurfsplanung vorliegen.

Fragestellung:

4. Gemäß Mitteilung vom 04.09.2018 soll im Bereich der Planstraße nun entgegen der Stellungnahme aus dem Jahr 2016 doch eine rechts/links-Ausfahrt auf die B 56 ermöglicht werden. Hierzu soll geprüft werden, ob die bestehende Zufahrt der Nachbarschaftshilfe über die B 56 geschlossen werden kann. Wie ist hierzu der Sachstand?

Antwort zu 4.:

Die angesprochene Stellungnahme aus dem Jahr 2016 ist überholt, da es sich mittlerweile nicht mehr um die Erweiterung der Nachbarschaftshilfe sondern um die Umsetzung eines Wohnprojektes handelt, das auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans (B-Plan 516, 1. Änd.) durchgeführt werden soll. Inhaltlich hat der zuständige und maßgebliche Landesbetrieb Straßen NRW der Anbindung 2016 und 2018 zugestimmt.

Die bestehende Zufahrt zur Nachbarschaftshilfe ist Bestandteil der bestandskräftigen Baugenehmigung der Nachbarschaftshilfe vom 02.12.1994 (Erschließung der notwendigen Stellplätze). Im Zuge des Bauvorhabens „Anbau an die bestehende Kleiderstube der Nachbarschaftshilfe“- Baugenehmigung vom 27.04.2009 -, mit welcher eine Erweiterung der Stellplatzfläche verbunden war (auf „Fremdflurstücken“) wurde diese Zuwegung/ Zufahrt zudem per Baulast öffentlich-rechtlich gesichert, da hierüber die notwendigen Stellplätze im hinteren Grundstücksbereich erschlossen werden. Eine Schließung der vorhandenen zur Baugenehmigung gehörenden Erschließung kann aus bauordnungsrechtlichen Gründen nicht gefordert werden.

Fragestellung:

5. Wie würde der Schutzstreifen geführt, wenn im Bereich der Nachbarschaftshilfe innerhalb von 50 Metern zwei stark frequentierte Zufahrten diesen queren?

Antwort zu 5.:

Die Führung der Schutzstreifen würde wie in der Machbarkeitsstudie für alle Zufahrten und Einmündungen im Zuge der B56 dargestellt umgesetzt.

Fragestellung:

6. Welche Maßnahmen werden nun für die Kreuzungsbereich B 56 / Meerstraße / Mendener Straße und B 56 / Wehrfeldstraße / Südstraße in der Machbarkeitsstudie und damit für die Planungsausschreibung berücksichtigt?

Antwort zu 6.:

Vgl. Antwort zu 1.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Schumacher